

Gesetz über den Bevölkerungsschutz

(Bevölkerungsschutzgesetz, BevG GL)

(Vom Mai 2012)

Die Landsgemeinde,
gestützt auf Artikel 81 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Bevölkerungsschutz im Fall von Katastrophen und Notlagen sowie bewaffneten Konflikten.

² Es bestimmt insbesondere die Verantwortlichkeiten von Gemeinden und Kanton und legt die Führung und Zusammenarbeit der Partnerorganisationen fest.

Art. 2

Begriffe

¹ Katastrophen sind natur- und zivilisationsbedingte Schadenereignisse bzw. schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

² Notlagen sind Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der Gemeinschaft überfordern.

³ Der bewaffnete Konflikt ist ein Ereignis, das die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen und Kulturgüter durch Waffen- und Gewaltentwicklung aufgrund militärischer Einsätze gefährdet und die Existenz in Frage stellt.

⁴ Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kantonspolizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen, die technischen Betriebe bzw. technischen Dienste und der Zivilschutz.

II. Verantwortlichkeiten

Art. 3

Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet, vorbehältlich der Zuständigkeit des Kantons, grundsätzlich verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

² Sie treffen hierzu, nötigenfalls in Abweichung der ordentlichen Kompetenzordnung, die erforderlichen Planungen und Massnahmen; die Gemeinden unterstützen sich gegenseitig sowie den Kanton mit ihren Mitteln.

Art. 4

Kanton

¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bestimmt, wann die Zuständigkeit aufgrund der Schwere des Ereignisses an ihn übergeht.

² Er trifft die notwendigen Planungen und Massnahmen; sind die Mittel ausgeschöpft, ersucht er um Unterstützung bei anderen Kantonen und dem Bund bzw. der Armee.

³ Sofern Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen, ist die für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie kriegerischen Ereignissen der Regierungsrat zuständige Stelle im Kanton.

III. Führung

Art. 5

Führungsstruktur

¹ Die Gemeinden und der Kanton schaffen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie kriegerischen Ereignissen geeignete Führungsorganisationen.

² Diese treffen vorbereitende Planungen, erarbeiten bei Eintritt eines Ereignisses die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden, setzen angeordnete Massnahmen operativ um und ordnen solche im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse selber an.

Art. 6

Gemeindeführungsorganisationen

¹ Die Gemeindeführungsorganisationen setzen sich zusammen aus einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderates, einem Stab, geleitet vom Stabschef, sowie der Führungsunterstützung.

² Bei Bedarf können Fachleute beigezogen werden; als solche gelten die Angestellten der kantonalen und kommunalen Verwaltung sowie Personen aus der Privatwirtschaft.

³ Stehen kantonale Partnerorganisationen in den Gemeinden im Einsatz, sind sie im Stab der jeweiligen Gemeindeführungsorganisation vertreten.

⁴ Die Gemeinden regeln die Bestellung der Gemeindeführungsorganisationen sowie deren weitere Zusammensetzung, Gliederung, Aufgaben und Kompetenzen bzw. Entscheidbefugnisse.

Art. 7

Kantonale Führungsorganisation

¹ Die kantonale Führungsorganisation setzt sich zusammen aus einem oder mehreren Mitgliedern des Regierungsrats, einem Stab, geleitet vom Stabschef, sowie der Führungsunterstützung.

² Bei Bedarf können Fachleute gemäss Artikel 6 Absatz 2 beigezogen werden. Die Angestellten der kantonalen Verwaltung sind zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Der Regierungsrat regelt, soweit nicht in diesem Gesetz erfolgt, die Bestellung der kantonalen Führungsorganisation sowie deren weitere Zusammensetzung, Gliederung, Aufgaben und Kompetenzen bzw. Entscheidbefugnisse.

IV. Partnerorganisationen

Art. 8

Aufgaben

¹ Die Kantonspolizei ist insbesondere für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und die Verkehrsregelung zuständig.

² Die Feuerwehr ist für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr inkl. Brandbekämpfung und Elementarschadenbewältigung zuständig.

³ Das Gesundheitswesen inkl. des Rettungswesens ist insbesondere für die medizinische und psychologische Versorgung der Bevölkerung zuständig.

⁴ Die technischen Betriebe bzw. technischen Dienste sind zuständig für das Funktionieren der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik.

⁵ Der Zivilschutz ist insbesondere zuständig zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von schutzsuchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen.

⁶ Die Aufgabenerfüllung der Partnerorganisationen richtet sich im Einzelnen grundsätzlich nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung; der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann soweit erforderlich für seinen Bereich zusätzliche Regelungen treffen.

Art. 9

Koordinierter Sanitätsdienst

¹ Im Bereich des Gesundheitswesens sorgt das hierfür zuständige Departement für einen koordinierten Sanitätsdienst.

² Dieser überprüft die Vorbereitungen im Gesundheitswesen für den Ereignisfall, erstellt ein Einsatzkonzept und koordiniert bzw. ordnet die notwendigen Massnahmen an.

Art. 10

Unterstützungspflicht

Die Partnerorganisationen unterstützen sich gegenseitig, insbesondere im Einsatz.

V. Besondere Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 11

Alarmierung, Information

Der Regierungsrat kann nach den Vorgaben des Bundes einheitliche Regelungen für die Gemeinden und den Kanton hinsichtlich Warnung, Alarmierung und Informationsführung, einschliesslich der Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung erlassen.

Art. 12

Ausbildung, Ausrüstung

¹ Der Stabschef der kantonalen Führungsorganisation ist zuständig für die Ausbildung der kantonalen Führungsorganisation sowie der Gemeindeführungsorganisationen.

² Die Partnerorganisationen bilden ihr Personal selber aus und beschaffen und unterhalten die erforderliche Ausrüstung.

³ Sie stimmen zusammen mit dem Stabschef der kantonalen Führungsorganisation die Ausbildung und die Ausrüstungsbeschaffung aufeinander ab.

Art. 13

Zusammenarbeit

¹ Der Regierungsrat kann auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Kantonen sowie kirchlichen und privaten Organisationen beschliessen.

² Vereinbarungen lassen sich insbesondere über die materielle Unterstützung sowie hinsichtlich der psychologischen und seelsorgerischen Betreuung treffen.

³ Der Regierungsrat entscheidet über den Einsatz von Mitteln in anderen Kantonen oder für den Bund sowie die Kostentragung.

Art. 14

Erhöhung der Einsatzbereitschaft

Bei zunehmender Gefahr erhöhen die Führungsorganisationen und die Partnerorganisationen die Einsatzbereitschaft.

VI. Pflichten der Bevölkerung, Mittel Privater

Art. 15

Requisition, Anordnungen

¹ Reichen die öffentlichen Mittel nicht mehr aus, können durch Requisition bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten alle erforderlichen Mittel beschafft bzw. diese zu Hilfeleistungen und Einsätzen verpflichtet werden.

² Ebenso verbindlich sind andere Eingriffe in die persönliche Freiheit und in Besitz und Eigentum, insbesondere die Evakuierung.

Art. 16

Ersatzmassnahmen, Vollstreckbarkeit

Wenn die verpflichteten Personen oder Organisationen nicht sofort die entsprechenden Handlungen einleiten oder dazu nicht in der Lage sind, können Ersatzmassnahmen getroffen werden.

Art. 17

Befugnisse

¹ Die Befugnis für die Vornahme von Requisitionen, Anordnungen, Evakuationen usw. liegt beim Gemeinderat bzw. beim Regierungsrat, wenn der Kanton die Verantwortung für die Bewältigung des Ereignisses trägt.

² Bei Erfordernis der unverzüglichen Anordnung ist dazu die betreffende Führungsorganisation befugt.

VII. Kosten, Entschädigungen, Haftung

Art. 18

Kosten

Die Gemeinden und der Kanton tragen die Kosten, die ihnen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bevölkerungsschutz entstehen, selber.

Art. 19

Entschädigungen

¹ Der Regierungsrat regelt die Entschädigungen und die Versicherung der Mitglieder der Führungsorganisation sowie der Personen, die für den Kanton im Einsatz waren oder anderweitige Leistungen erbracht haben.

² Die Gemeinden bestimmen die Entschädigungen und Versicherungen gemäss Absatz 1 für ihren Zuständigkeitsbereich.

Art. 20

Haftung

Die Kosten für die Bewältigung einer Katastrophe, einer Notlage oder eines kriegerischen Ereignisses können den Verursachern auferlegt werden.

VIII. Rechtspflege

Art. 21

Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der Gemeinderäte kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 22

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Beschwerden gegen Requisitionen, Anordnungen und Massnahmen im Rahmen von Katastrophen oder Notlagen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern sie nicht von der verfügenden Instanz bzw. der Beschwerdeinstanz angeordnet wurde.

IX. Strafbestimmungen

Art. 23

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Artikel 15 f. dieses Gesetzes oder gegen die auf dieses Gesetz gestützten Ordnungsbestimmungen, Verfügungen oder Massnahmen verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Notrechtsgesetz vom 7. Mai 1972 und die Notrechtsverordnung vom 9. August 2000 aufgehoben.

Art. 25

Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die nachstehenden Gesetze wie folgt geändert:

- a. *Gesetz vom 2. Mai 2004 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung:*
Art. 10 Abs. 3 (neu)

³ Im Falle von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleiben abweichende Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und seiner Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

- b. *Gesetz vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen:*

Art. 4 Bst. g (neu)

(Der Kanton nimmt folgende Aufgaben wahr:)

- g. die sanitätsdienstliche Versorgung bei ausserordentlichen und besonderen Ereignissen nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 26

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.